



**Gültig ab: 01.01.2018  
Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Fachliche Weisungen**

### **Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I**

#### **§ 51 SGB I Aufrechnung**

**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Fassung vom 01.01.2018**

- Redaktionelle Änderungen

### **Fassung vom 01.01.2017**

- Anpassung der Regelbedarfe nach dem SGB II gemäß § 20 Abs. 2 bis 4 SGB II zum 01.01.2017 gemäß Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2017 über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Abs. 5 SGB II.
- Redaktionelle Änderungen

### **Fassung vom 21.12.2015**

- Anpassung der Regelbedarfe nach dem SGB II gemäß § 20 Abs. 2 bis 4 SGB II zum 01.01.2016 durch die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 gemäß Bekanntmachung vom 22.10.2015 über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Abs. 5 SGB II.
- Redaktionelle Aktualisierungen

### **Fassung vom 22.12.2014**

- Anpassung der Regelbedarfe nach dem SGB II gemäß § 20 Abs. 2 bis 4 SGB II zum 01.01.2015 durch die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 gemäß Bekanntmachung vom 17.10.2014 über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Abs. 5 SGB II.
- Aktualisierung der GA wegen der Aufhebung des § 114 InsO

Sofern der LE das Insolvenzverfahren nach dem 30.06.2014 beantragt hat, entfällt das Aufrechnungsprivileg nach § 114 InsO a. F.

- Anpassung der Erläuterungen in der GA zum Beginn und zum Ende der aufschiebenden Wirkung wegen Widerspruch/Klage gegen Erstattungsbescheide
- Redaktionelle Änderungen

### **Fassung vom 20.12.2013**

- Anpassung der Regelbedarfe nach dem SGB II gemäß § 20 Abs. 2 bis 4 SGB II zum 01.01.2014 durch die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 gemäß Bekanntmachung vom 16.10.2013 über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Abs. 5 SGB II.

**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

**Fassung vom 20.12.2012**

- Anpassung der Regelbedarfe nach dem SGB II gemäß § 20 Abs. 2 bis 4 SGB II zum 01.01.2013 durch die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013 gemäß Bekanntmachung vom 18.10.2012 über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Abs. 5 SGB II.

**Fassung vom 21.05.2012**

- Anpassung der Regelsätze der Grundsicherung gem. § 20 Abs. 2 bis 4 SGB II zum 01.01.2012 durch die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012.
- Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Arbeitsmarktinstrumentenreform 2012).
- Redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen

**Fassung vom 22.06.2009**

- Die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 S.1 SGB II wird zum 01.07.2009 auf 359 € erhöht. Mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland werden die Regelsätze für Kinder in der Grundsicherung durch Einführung einer dritten Altersstufe für 6- bis 13-Jährige in Höhe von 70 Prozent der maßgebenden Regelleistung erhöht.

**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 51 SGB I Aufrechnung**

(1) Gegen Ansprüche auf Geldleistungen kann der zuständige Leistungsträger mit Ansprüchen gegen den Berechtigten aufrechnen, soweit die Ansprüche auf Geldleistungen nach § 54 Abs. 2 und 4 pfändbar sind.

(2) Mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und mit Beitragsansprüchen nach diesem Gesetzbuch kann der zuständige Leistungsträger gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch wird.

### **§ 333 SGB III Aufrechnung**

(1) Wurde eine Entgeltersatzleistung zu Unrecht bezogen, weil der Anspruch wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen gemindert war oder wegen einer Sperrzeit ruhte, so kann die Agentur für Arbeit mit dem Anspruch auf Erstattung gegen einen Anspruch auf die genannten Leistungen abweichend von § 51 Abs. 2 des Ersten Buches in voller Höhe aufrechnen.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Arbeitsförderung aufgerechnet werden.

(3) Die Bundesagentur kann mit Ansprüchen auf Winterbeschäftigungs-Umlage, auf Rückzahlung von Kurzarbeitergeld und von ergänzenden Leistungen nach § 102, die vorläufig erbracht wurden, gegen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld und Wintergeld, die vom Arbeitgeber verauslagt sind, aufrechnen; insoweit gilt der Arbeitgeber als anspruchsberechtigt.

**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Voraussetzungen .....</b>	<b>1</b>
1.1	Unterschiedliche Anwendungsvoraussetzungen .....	1
1.1.1	Abgrenzung.....	1
1.1.2	§ 51 Absatz 1 SGB I.....	1
1.1.3	§ 51 Absatz 2 SGB I.....	1
1.1.4	§ 333 SGB III .....	1
1.2	Allgemeine Voraussetzungen.....	2
1.2.1	Gegenseitigkeit .....	2
1.2.2	Gleichartigkeit .....	2
1.2.3	Fälligkeit.....	3
1.2.4	Ermessensentscheidung .....	3
1.3	Höhe der Aufrechnung nach Abs. 1.....	3
1.4	Höhe der Aufrechnung nach Abs. 2.....	4
1.4.1	Nachweis der Hilfebedürftigkeit.....	4
1.4.2	Feststellung der Hilfebedürftigkeit .....	4
<b>2.</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>5</b>
2.1	Anhörung .....	6
2.2	Nachweis der Hilfebedürftigkeit.....	6
2.3	Durchführung der Aufrechnung .....	6
2.3.1	Sofortsache.....	6
2.3.2	Kein Nachweis der Hilfebedürftigkeit.....	7
2.3.3	Aufstockung Alg I .....	7
2.3.4	Entscheidung über die Aufrechnung (Bescheid, Rechtsbehelf) .....	7
2.4	Besonderheiten im Verfahren.....	7
2.4.1	Widerspruch gegen Erstattungsbescheide – aufschiebende Wirkung .....	7
2.4.2	Widerspruch gegen Bescheide über sonstige Ansprüche – keine aufschiebende Wirkung 8	
2.4.3	Widerspruch gegen Aufrechnungsentscheidungen – keine aufschiebende Wirkung 8	
<b>3.</b>	<b>Besonderheiten .....</b>	<b>8</b>
3.1	Konkurrenzen.....	8
3.1.1	Zusammentreffen von Aufrechnung mit Verrechnung.....	8
3.1.2	Zusammentreffen von Aufrechnung mit Übertragung/Verpfändung.....	8

**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

3.1.3	Zusammentreffen von Aufrechnung mit Pfändung.....	9
3.1.4	Zusammentreffen von Aufrechnung mit einer Auszahlung nach § 48.....	9
3.1.5	Zusammentreffen von Aufrechnung mit Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff. SGB X	9
3.2	Aufrechnung im und nach einem Insolvenzverfahren des LE .....	10
3.2.1	Zulässigkeit der Aufrechnung.....	10
3.2.2	Aufrechnungsprivileg.....	10
3.2.3	Höhe der Aufrechnung .....	11
3.2.4	Entstehen des Leistungsanspruchs nach Insolvenzeröffnung .....	11
3.2.5	Entstehen der Erstattungsforderung nach Insolvenzeröffnung .....	11
<b>4.</b>	<b>IT-Anwendungen .....</b>	<b>12</b>
<b>5.</b>	<b>Arbeitsmittel .....</b>	<b>12</b>
5.1	Schreiben in BK Vorlagen .....	12
5.2	Schreiben in COLIBRI .....	12
5.3	Sonstige Vordrucke.....	12
<b>6.</b>	<b>Erkenntnisse aus Prüfungen.....</b>	<b>12</b>
<b>7.</b>	<b>Schulungsunterlagen.....</b>	<b>12</b>
	<b>Mehr zu GA Punkt 1.2.3 und Punkt 2.4.3.....</b>	<b>13</b>
	Keine aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen nach § 86a SGG i. V. m. § 336a SGB III	13
	<b>Mehr zu GA Punkt 3.1.3 - Beispiel 1 .....</b>	<b>13</b>
	<b>Mehr zu GA Punkt 3.1.3 - Beispiel 2 (Beispiel mit fiktiven Werten).....</b>	<b>14</b>
	<b>Mehr zu GA Punkt 3.2 - Grundsätzliches zum Verbraucherinsolvenzverfahren .....</b>	<b>14</b>
1.	Ziel der InsO .....	14
2.	Verfahren.....	14
3.	Wohlverhaltensperiode .....	14
4.	Insolvenzmasse .....	15
5.	Insolvenzforderung .....	15
	<b>Mehr zu GA Punkt 3.2.1 - Beispiel 3 .....</b>	<b>15</b>
	<b>Mehr zu GA Punkt 3.2.2 - Beispiel 4 .....</b>	<b>16</b>



**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **1. Voraussetzungen**

### **1.1 Unterschiedliche Anwendungsvoraussetzungen**

#### **1.1.1 Abgrenzung**

In den Absätzen 1 und 2 ist jeweils die Aufrechnung mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Aufrechnungsmöglichkeiten (Begrenzungen) geregelt. Unterschieden wird nach der Art der Geldleistungsansprüche des LE, gegen die aufgerechnet werden kann (= Hauptforderung) und den Erstattungsansprüchen der AA gegen den LE, mit denen aufgerechnet werden kann (= Gegenforderung).

#### **1.1.2 § 51 Absatz 1 SGB I**

Nach § 51 Abs. 1 kann gegen alle nach [§ 54 Abs. 2 und 4](#) pfändbaren einmaligen und laufenden Geldleistungsansprüche des LE mit allen Ansprüchen der AA (auch zivilrechtlicher Art) aufgerechnet werden.

#### **1.1.3 § 51 Absatz 2 SGB I**

Absatz 2 stellt eine Sonderregelung zu Absatz 1 dar.

Nach Absatz 2 kann mit Erstattungsansprüchen der AA wegen **zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen** und mit **Beitragsansprüchen** gegen einen **laufenden** Leistungsanspruch des LE aufgerechnet werden, soweit der LE nicht nachweist, dass durch die Aufrechnung Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) bzw. nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) eintritt.

Soweit Hilfebedürftigkeit nicht eintritt, ist eine Aufrechnung bis zur Hälfte der laufenden Geldleistung zulässig.

Die Aufrechnung nach Absatz 2 schließt die nach Absatz 1 nicht aus, so dass im Einzelfall immer die für die AA betragsmäßig günstigste Aufrechnung zu wählen ist.

#### **1.1.4 § 333 SGB III**

Bei der Berücksichtigung von Erstattungsforderungen aus anzurechnendem **Nebeneinkommen** oder wegen **Ruhens des Anspruchs wegen Sperrzeiten** kann nach [§ 333 Abs. 1 SGB III](#) in voller Höhe gegen Entgeltersatzleistungen aufgerechnet werden. Ist eine Aufrechnung in voller Höhe mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erstattungspflichtigen nicht vertretbar, kann auch in Teilbeträgen aufgerechnet werden. Hilfebedürftigkeit darf durch die Aufrechnung nicht eintreten.



**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Nach § 333 Abs. 2 SGB III kann eine Aufrechnung gegen Ansprüche auf **Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Arbeitsförderung** in voller Höhe erfolgen. Hierbei handelt es sich nicht um einen Sozialleistungsanspruch nach § 11 SGB I, so dass § 51 hier keine Anwendung finden kann.

Aufgrund der in § 333 Abs. 3 SGB III geschaffenen Fiktion ist der Arbeitgeber anspruchsberechtigt, obwohl er nicht Gläubiger der Hauptforderung ist. Die BA kann mit Ansprüchen auf Winterbeschäftigungs-Umlage, auf Rückzahlung von Kurzarbeitergeld und von ergänzenden Leistungen nach § 102 SGB III, die vorläufig erbracht wurden, gegen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld und Wintergeld aufrechnen, soweit diese vom Arbeitgeber verauslagt sind.

## **1.2 Allgemeine Voraussetzungen**

### **1.2.1 Gegenseitigkeit**

Die Gegenseitigkeit ist eine Grundvoraussetzung der Aufrechnung. Die AA, gegen die der LE einen Anspruch auf Geldleistungen hat, muss auch ihrerseits den Anspruch gegen denselben LE geltend machen können. Fehlt die Gegenseitigkeit, wie z. B. bei Forderungen von RV-Trägern, kann ggf. eine Verrechnung nach § 52 erfolgen.

Gegen Leistungen nach dem SGB II kann ebenfalls wegen fehlender Gegenseitigkeit nicht aufgerechnet werden.

Dass beide Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis stammen, ist nicht notwendig. So ist z. B. die Aufrechnung von Leistungsansprüchen mit Beitragsrückständen bzw. Winterbeschäftigungs-Umlagerückständen, die ein Leistungsberechtigter als früherer Arbeitgeber schuldet, möglich.

Mit Ansprüchen auf Beiträge zur BA kann nicht aufgerechnet werden, da die BA nicht Beitragsgläubigerin ist, sondern die Einzugsstelle (Krankenkasse), der die Beitreibung rückständiger Beiträge obliegt. Hier kann lediglich ein Verrechnungsersuchen gestellt werden. Die AA kann allerdings aufrechnen mit Ansprüchen auf Erstattung von KV-, PV- und RV-Beiträgen gem. [§ 335 SGB III](#).

Gegenseitigkeit kann auch im Erbfall eintreten, wenn Schuldner und Gläubiger der AA durch den Erbfall personenidentisch werden. Nach [§ 57 Abs. 2 Satz 3](#) kann in diesen Fällen ohne die in § 51 enthaltenen Beschränkungen der Höhe aufgerechnet werden.

### **1.2.2 Gleichartigkeit**

Die sich gegenüberstehenden Forderungen müssen gleichartig sein. Das ist bei Geldleistungsansprüchen stets der Fall. Aufgerechnet werden kann gegen alle Geldleistungsansprüche.



**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Nebenansprüche der AA (Kosten, Gebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen) sind Bestandteil der Gegenforderung und daher mit zu berücksichtigen.

Die Winterbeschäftigungs-Umlage nach §§ 354 ff. SGB III ist ein Beitragsanspruch im Sinne des § 51 Abs. 2 und die BA ist Gläubigerin dieses Anspruchs. Daher können Umlagerückstände gegen Leistungsansprüche des Umlageschuldners nach Abs. 2 aufgerechnet werden.

### **1.2.3 Fälligkeit**

Die Gegenforderung, mit der die AA aufrechnet, muss fällig sein. Die Hauptforderung ist ab dem Zeitpunkt fällig, von dem an die AA die Erfüllung vom LE verlangen kann (Fälligkeitsdatum in ERP).

Ist die Forderung der AA durch einen Verwaltungsakt geltend gemacht worden und hat ein dagegen erhobener Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung, so kann erst nach Bestandskraft des VA aufgerechnet werden.

[Mehr zur aufschiebenden Wirkung](#)

### **1.2.4 Ermessensentscheidung**

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Aufrechnung erfolgen kann, steht im pflichtgemäßen Ermessen der AA. Bei der Aufrechnungshöhe liegt der Ermessensspielraum zwischen Null und der gesetzlich zulässigen Höhe. Der Rechtsanspruch auf Ermessensausübung ergibt sich aus [§ 39 Abs. 1 Satz 2](#). Dabei sind die Interessen des LE (z. B. Zweck der Geldleistung, wirtschaftliche Lage usw.) und die Interessen der BA (z. B. schnelle Erfüllung der Gegenforderung) zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

## **1.3 Höhe der Aufrechnung nach Abs. 1**

Bei der Aufrechnung gegen **einmalige Geldleistungen** hat die AA die Voraussetzung des § 54 Abs. 2 zu beachten. Eine einmalige Geldleistung ist nach ihrer Zweckbestimmung nur einmal zu gewähren, ohne dass eine fortlaufende Verpflichtung zur Zahlung entsteht (z.B. Insg). Nachzahlungen, Vorauszahlungen und Vorschüsse sind keine einmaligen Leistungen.

Die Aufrechnung muss der Billigkeit entsprechen. Hierbei ist die Pfändbarkeit der einmaligen Geldleistung festzustellen. Nur eine Forderung, die der Pfändung unterliegt, ist aufrechenbar ([§ 394 BGB](#)). Bei der Billigkeitsprüfung sind alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des LE, die Art des Aufrechnungsanspruchs sowie die Höhe und Zweckbestimmung der Leistung zu berücksichtigen. Bei Leistungen, die für einen bestimmten Zweck vorgesehen sind, wie z. B. Leistungen aus dem



**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Vermittlungsbudget, entspricht eine Aufrechnung in der Regel nicht der Billigkeit.

Die Aufrechnung gegen **laufende Geldleistungen** ist zulässig, soweit sie wie Arbeitseinkommen nach § 54 Abs. 4 pfändbar sind. Maßgeblich ist der Zweck der Leistung. Die Aufrechnung orientiert sich an den §§ 850 ff. ZPO. Die Pfändungsfreigrenzen sind zu beachten. Soweit Arbeitseinkommen nach der [Tabelle des § 850c ZPO](#) pfändbar ist, kann der pfändbare Teil der Geldleistung aufgerechnet werden. Ist oder wird bekannt, dass ein Unterhaltsberechtigter Einnahmen erzielt, die höher als die ihm zustehende Regelleistung nach § 20 SGB II sind, bleibt er bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages außer Betracht (§ 850c Abs. 4 ZPO).

## 1.4 Höhe der Aufrechnung nach Abs. 2

### 1.4.1 Nachweis der Hilfebedürftigkeit

Es wird davon ausgegangen, dass Bezieher von Leistungen nach dem SGB III erwerbsfähig sind und ihnen daher im Falle der Hilfebedürftigkeit Leistungen nach dem SGB II zustehen. Die Ausführungen zur Hilfebedürftigkeit beziehen sich auf die Vorschriften des SGB II.

Die Aufrechnung nach Absatz 2 kann bis zur Hälfte des Leistungsanspruchs vorgenommen werden, solange der LE nicht nachweist, dass er durch die Aufrechnung hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des SGB II wird. Durch die **Umkehr der Beweislast** hat der Nachweis über den Eintritt der Hilfebedürftigkeit grundsätzlich durch den LE selbst zu erfolgen.

Hilfebedürftigkeit kann für die Vergangenheit nicht eintreten. Eine bereits festgesetzte „Aufrechnungsrate“ kann erst ab dem Monat, in dem der Nachweis eingeht, entsprechend geändert werden.

Ist weder nach Absatz 1 noch nach Absatz 2 eine Aufrechnung möglich, verzichtet der LE jedoch auf den Aufrechnungsschutz und bietet freiwillige Zahlungen an, so ist die Aufrechnung unabhängig vom Eintritt oder Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit vorzunehmen.

### 1.4.2 Feststellung der Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor, wenn das Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft (BG) die Summe der monatlichen Regelsätze und die Kosten der Unterkunft übersteigt. Hilfebedürftigkeit liegt auch nicht vor, solange **Vermögen** der Bedarfsgemeinschaft nach §§ 9 Abs. 1 i. V. m. 12 SGB II zu berücksichtigen ist (siehe Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II).

**Einkommen** der BG sind alle Netto-Einnahmen in Geld oder Sachbezüge, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder eines Bundes-



**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

oder Jugendfreiwilligendienstes gewährt werden (siehe hierzu Fachliche Weisungen zu § 11-11b SGB II) einschließlich des Kindergeldes für Mitglieder der BG. Elterngeld gilt in Höhe des anrechnungsfreien Betrages nicht als Einkommen im Sinne des SGB II.

Die **Kosten der Unterkunft** sind die tatsächlich anfallenden monatlichen Mietkosten ohne Kosten für Garage oder Stellplatz, die Mietnebenkosten einschl. der angemessenen Heizkosten. Bei den Mietnebenkosten sind Kosten für Strom, Kochfeuerung und Warmwasserbereitung nicht zu berücksichtigen, da diese bereits in den Regelsätzen enthalten sind.

Einer **Bedarfsgemeinschaft** können neben dem Haushaltsvorstand angehören: der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebenspartner, die nicht erwerbsfähigen Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen, mindestens 15 Jahre alten Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. [§ 7 Abs. 3 SGB II](#)).

Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben oder minderjährige verheiratete Kinder zählen, auch wenn Sie im Haushalt des LE leben, nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Sie bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Die Regelbedarfe werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres angepasst, vgl. § 20 Abs. 5 SGB II. Die Höhe der Regelbedarfe wird daher durch die Zentrale jeweils im Dezember eines Jahres mit besonderer Information oder Weisung mitgeteilt.

Bei der Bestimmung der Höhe des Regelbedarfs für die „Sonstigen Angehörigen“ ist das Lebensalter zum Zeitpunkt der Aufrechnungsentscheidung maßgeblich. Eine Änderung der Zuordnung wegen Vollendung des entsprechenden Lebensjahres ist nur auf Antrag des Leistungsempfängers vorzunehmen.

Bei Nachzahlungen ist eine Prüfung der Hilfebedürftigkeit nicht erforderlich, da Hilfebedürftigkeit nicht rückwirkend eintreten kann. Die „fiktive“ Hilfebedürftigkeit ist jedoch zu prüfen, wenn eine bereits fällige laufende Leistung für einen zurückliegenden Zeitraum (nach)gezahlt wird, weil die Bewilligung der Leistung nicht zeitnah erfolgt ist und der LE Hilfebedürftigkeit für diesen Zeitraum nachweist.

Rechenbeispiele mit den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Regelbedarfen/Regelsätzen sind zu finden in den zum 31.12.2016 ausgelaufenen Geschäftsanweisungen zu § 51 SGB I, Stand 01/2016.

## **2. Verfahren**

Das Verfahren ist im Geschäftsprozessmodell beschrieben.



**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **2.1 Anhörung**

Vor einer Aufrechnung ist der LE nach [§ 24 SGB X](#) anzuhören (siehe Schreiben unter 5.1 oder 5.2). Gibt er an, dass er zu berücksichtigendes Vermögen besitzt (Frage 4 im Fragebogen zur beabsichtigten Aufrechnung), ist ihm die „Anlage VM“ (Vermögen) zur Feststellung der Vermögensverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers und der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen“ nach dem SGB II auszuhändigen.

Auch wenn bereits ersichtlich ist, dass der LE hilfebedürftig ist (z.B. Alg I wird durch Alg II aufgestockt) oder durch die Aufrechnung werden würde (nach Aktenlage errechnet sich kein Aufrechnungsbetrag, das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft ist aber nicht bekannt), **muss** eine Anhörung erfolgen, da der LE z. B. durch einen Verzicht auf den Aufrechnungsschutz die Möglichkeit einer Aufrechnung eröffnen kann oder durch das Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft eine Aufrechnung möglich sein kann.

Die Anhörung kann nach § 24 Abs. 2 Nr. 7 SGB X unterbleiben, wenn der Erstattungsanspruch der AA oder auch der Anspruch des LE gegen die AA weniger als 70 € beträgt (Bagatellgrenze). Es müssen nicht beide Ansprüche unter der Bagatellgrenze liegen.

## **2.2 Nachweis der Hilfebedürftigkeit**

Der LE hat der AA auf dem Fragebogen zur beabsichtigten Aufrechnung seine wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Mit Hilfe der AlgPC-Berechnungshilfe zu § 51 kann anhand der glaubhaft gemachten Angaben des LE von Amts wegen die Hilfebedürftigkeit ermittelt werden.

## **2.3 Durchführung der Aufrechnung**

### **2.3.1 Sofortsache**

(Potentielle) Aufrechnungsfälle sind immer Sofortsachen. Offene Forderungen gegen den LE sind daher in den Absetzungsgrunddaten in COLIBRI zu führen. Der Verwaltungsvorgang/-akte ist zu kennzeichnen.

Eine Aufrechnung ist erst nach Abschluss der Anhörung bzw. nach Ablauf der gesetzten Frist zur Äußerung vorzunehmen. Vorsorgliche Kürzungen, Verzögerung von Bewilligungen und Unterbrechungen von Leistungsauszahlungen bis zur endgültigen Entscheidung über eine Aufrechnung sind nicht zulässig.



**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **2.3.2 Kein Nachweis der Hilfebedürftigkeit**

Geht der ausgefüllte Fragebogen zur beabsichtigten Aufrechnung nicht ein und ist auch keine entsprechende Vorsprache des LE erfolgt, ist eine Aufrechnung in der Höhe der Hälfte des Leistungssatzes ab dem im Anhörungsschreiben mitgeteilten Zeitpunkt vorzunehmen.

### **2.3.3 Aufstockung Alg I**

Ist bekannt oder aus der Verwaltungsakte ersichtlich, dass der LE schon hilfebedürftig ist, weil Alg I durch Alg II aufgestockt wird, ist eine Aufrechnung nach Ablauf der Anhörungsfrist nicht vorzunehmen, es sei denn, der LE hat auf seinen Aufrechnungsschutz verzichtet.

### **2.3.4 Entscheidung über die Aufrechnung (Bescheid, Rechtsbehelf)**

Die Aufrechnung ist ein Verwaltungsakt und muss dem LE gegenüber durch Aufrechnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erklärt werden. Die Erklärung der Aufrechnung wird mit Bekanntgabe des Aufrechnungsbescheides wirksam (§§ [39](#), [37](#) SGB X).

Ergibt die Anhörung, dass von einer Aufrechnung abzusehen ist, ist dies dem LE schriftlich mitzuteilen (BK-Vorlagen 1s51).

## **2.4 Besonderheiten im Verfahren**

### **2.4.1 Widerspruch gegen Erstattungsbescheide – aufschiebende Wirkung**

Legt der LE gegen die Erstattungsentscheidung Widerspruch ein, hat dies aufschiebende Wirkung. Die Aufrechnung gegen diese Forderung ist erst nach Eintritt der Bestandskraft des Widerspruchsbescheides durchzuführen. Im Rechtsmittelverfahren nach dem SGG endet die aufschiebende Wirkung mit der Rechtskraft des Urteils/Gerichtsbescheides (siehe Handbuch SGG - Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz – Nr. 1).

Wird der Widerspruch gegen die Erstattungsforderung erst nach der Erklärung der Aufrechnung eingelegt, ist die Aufrechnung unverzüglich zu beenden.

Wird die Erstattungsforderung zwar nicht dem Grunde nach, aber der Höhe nach bestritten, ist die Aufrechnung mit dem unbestrittenen Teil der Forderung durchzuführen. Wurde über den Rechtsbehelf entschieden und der Widerspruch bestandskräftig zurückgewiesen, kann auch mit dem bestrittenen Teil der Forderung aufgerechnet werden.



**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

#### **2.4.2 Widerspruch gegen Bescheide über sonstige Ansprüche – keine aufschiebende Wirkung**

Keine aufschiebende Wirkung haben Widersprüche gegen Bescheide, mit denen sonstige Ansprüche der BA geltend gemacht werden (z. B. Winterbeschäftigungs-Umlage). In diesen Fällen ist die Aufrechnung sofort bzw. weiterhin durchzuführen.

#### **2.4.3 Widerspruch gegen Aufrechnungsentscheidungen – keine aufschiebende Wirkung**

Keine aufschiebende Wirkung haben Widersprüche gegen Aufrechnungsentscheidungen.

[Mehr zu „Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen“](#)

### **3. Besonderheiten**

#### **3.1 Konkurrenzen**

##### **3.1.1 Zusammentreffen von Aufrechnung mit Verrechnung**

Die Aufrechnung ist der Verrechnung gegenüber vorrangig.

Hat die AA bereits die Verrechnung gegenüber dem anderen Leistungsträger erklärt und wird eine eigene Forderung bekannt, kann die AA für die Zukunft mit ihrer eigenen Forderung aufrechnen. Dem verrechnungsersuchenden Leistungsträger ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen (BK-Vorlagen 1s51). Die dem LE gegenüber getroffene Verrechnungsentscheidung ist nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben und ein entsprechender Aufrechnungsbescheid zu erteilen (Aufrechnung anstatt Verrechnung).

##### **3.1.2 Zusammentreffen von Aufrechnung mit Übertragung/Verpfändung**

Die gesetzliche Rangfolge wird in § 53 Abs. 5 festgelegt. Hiernach haben Aufrechnung und Verrechnung Vorrang vor Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen.

Die Aufrechnung ist gegenüber dem Zessionar (Dritter, an den der Anspruch übertragen oder verpfändet worden ist) zu erklären, wenn ein Anspruch auf Sozialleistungen wirksam übertragen oder verpfändet worden ist.



**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **3.1.3 Zusammentreffen von Aufrechnung mit Pfändung**

Die Aufrechnung geht vor, wenn sie **vor** Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (PfÜb) gegenüber dem LE erklärt worden ist (Zugang des Aufrechnungsbescheides).

Entsteht die Erstattungsforderung der AA **vor** Zustellung des PfÜb, wurde die Aufrechnung aber noch nicht erklärt, ist gem. § 392 BGB anhand der nachfolgend beschriebenen Alternative 2 zu prüfen, ob die Erstattungsforderung vor der gepfändeten Leistung fällig ist.

**Nach** Zustellung eines PfÜb richtet sich die Aufrechnung nach § 392 BGB. Die Aufrechnung kann demnach nicht mehr erklärt werden, wenn

- eine Erstattungsforderung der AA gegen den LE nach Zustellung des PfÜb entsteht (Alternative 1) oder
- die Erstattungsforderung nach der Zustellung des PfÜb und später als der gepfändete Leistungsanspruch fällig ist (Alternative 2).

#### [Beispiel 1](#)

**Beachte:** Bei der Aufrechnung nach Abs. 2 gibt es eine Ausnahme. Entsteht die Forderung der AA **nach** Zustellung des PfÜb, ist die Aufrechnung (neben der Pfändung) bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Gesamtbedarf der BG (Hilfebedürftigkeit) und dem unpfändbaren Betrag nach der Tabelle zu § 850c ZPO, höchstens jedoch bis zur Hälfte des Leistungssatzes, möglich.

#### [Beispiel 2](#)

### **3.1.4 Zusammentreffen von Aufrechnung mit einer Auszahlung nach § 48**

Es gilt der Grundsatz der zeitlichen Priorität zwischen Zugang des Aufrechnungsbescheides beim LE und Eingang des Antrags nach [§ 48](#). Wird bereits aufgerechnet, kann einem Auszahlungsbegehren nach § 48 nur entsprochen werden, wenn sich neben der Aufrechnung noch ein abzweigbarer Betrag ergibt.

### **3.1.5 Zusammentreffen von Aufrechnung mit Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff. SGB X**

Auch hier gilt der Grundsatz der zeitlichen Priorität. Entscheidend ist, welcher der vorzunehmenden Verwaltungsakte zeitlich zuerst vorgenommen wurde.



**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **3.2 Aufrechnung im und nach einem Insolvenzverfahren des LE**

[Mehr zum Verbraucherinsolvenzverfahren](#)

#### **3.2.1 Zulässigkeit der Aufrechnung**

Die Zulässigkeit der Aufrechnung ist abhängig vom Entstehen der Aufrechnungslage. Es ist zu unterscheiden, ob sie bereits bei Insolvenzeröffnung bestanden hat oder ob sie erst im Insolvenzverfahren eingetreten ist. Die Aufrechnungslage ist gegeben, wenn beide Forderungen fällig sind und sich aufrechnenbar gegenüberstehen. Der Anspruch auf laufende Entgeltersatzleistungen wird für jeden Monat nachträglich gesondert fällig.

Rechnet die AA zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits gegen den Anspruch des LE auf, wird dieses Recht durch das Insolvenzverfahren nicht berührt; die AA kann weiter aufrechnen (§ 94 InsO). Zur Höhe der Aufrechnung siehe Ziffer 3.2.3. Die Aufrechnungserklärung muss aber nun gegenüber dem Treuhänder erklärt werden; bei einem Treuhänderwechsel ist sie ggf. zu wiederholen.

War die Insolvenzforderung der AA bei Insolvenzeröffnung schon entstanden, aber noch nicht fällig, darf sie gegen den Anspruch des LE erst mit Eintritt der Aufrechnungslage, d. h. bei Fälligkeit der Insolvenzforderung, aufgerechnet werden ([§ 95 Abs. 1 Satz 1 InsO](#)).

#### [Beispiel 3](#)

Gleiches gilt, wenn der Leistungsanspruch des LE bereits vor Insolvenzeröffnung entstanden ist, eine Neu- oder Wiederbewilligungsentscheidung aber erst nach Verfahrenseröffnung getroffen wird.

#### [Beispiel 4](#)

#### **3.2.2 Aufrechnungsprivileg**

Das Aufrechnungsprivileg nach § 114 InsO, das die Aufrechnung einer Erstattungsforderung **in unveränderter Höhe** gegen einen Leistungsanspruch des LE, der erst innerhalb eines bestimmten Zeitraums **nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entsteht und/oder fällig wird**, ermöglicht hat, ist zum 01.07.2014 weggefallen. § 114 InsO ist zum 01.07.2014 aufgehoben worden. Sofern ein Insolvenzverfahren erst am 01.07.2014 oder später beantragt worden ist, gilt das Privileg daher nicht mehr. Das Aufrechnungsprivileg gilt aber weiterhin, sofern das Insolvenzverfahren vor dem 01.07.2014 beantragt worden ist.

**Bei Insolvenzverfahren, die vor dem 01.07.2014 beantragt worden, gilt daher weiterhin:**



**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Stand der LE **vor** der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits im Leistungsbezug und wird dieser auch nach Insolvenzeröffnung **ununterbrochen** fortgesetzt, kann die AA gegen den Leistungsanspruch mit ihrer Insolvenzforderung in unveränderter Höhe noch für einen Zeitraum von **2 Jahren** nach Ablauf des Monats der Verfahrenseröffnung aufrechnen, § 114 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 InsO in der bis zum 30.06.2014 geltenden Fassung. Dies gilt auch, wenn das Insolvenzverfahren vor Ablauf der 2-Jahresfrist endet und die „Wohlverhaltensperiode“ mit dem Ziel der Restschuldbefreiung weiterläuft.

Ist der LE vor Ablauf des Aufrechnungsprivilegierungszeitraumes aus dem Leistungsbezug ausgeschieden, erlischt das Aufrechnungsprivileg der AA. Es lebt auch nicht wieder auf, wenn noch vor Ablauf der 2-Jahresfrist erneut Leistungen beantragt und (wieder-) bewilligt werden.

Nach Ablauf des Aufrechnungsprivilegs fällt der pfändbare Teil des Leistungsanspruchs vollständig in die Insolvenzmasse mit der Folge, dass dieser Betrag an den Treuhänder zu überweisen ist.

### **3.2.3 Höhe der Aufrechnung**

Der nach § 850c ZPO pfändbare Teil des Leistungsanspruchs fällt in die Insolvenzmasse bzw. wird von der Abtretungserklärung (Wohlverhaltensperiode) an den Treuhänder erfasst. Die Aufrechnung ist jedoch nach § 51 Abs. 2 ggf. bis zur Hälfte des Leistungsanspruchs zulässig, soweit der LE dadurch nicht hilfebedürftig i. S. des SGB II wird.

Konnte bis zur Hälfte des Leistungsanspruchs aufgerechnet werden, weil der LE hierdurch nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II wurde, darf nach Ablauf der 2-Jahresfrist gegen den Differenzbetrag zwischen der Hälfte des Leistungsanspruchs und dem pfändbaren Teil **nicht** weiter aufgerechnet werden (Umkehrschluss aus § 87 InsO).

### **3.2.4 Entstehen des Leistungsanspruchs nach Insolvenzeröffnung**

Entsteht der Leistungsanspruch des LE erst **nach** Insolvenzeröffnung oder während der Wohlverhaltensperiode, ist eine Aufrechnung nach [§ 96 Nr. 1 InsO](#) unzulässig. Es sei denn, das Aufrechnungsprivileg, vgl. Ziffer 3.2.2, wäre noch anwendbar.

### **3.2.5 Entstehen der Erstattungsforderung nach Insolvenzeröffnung**

Entsteht die Erstattungsforderung der AA nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder in der Wohlverhaltensperiode, ist diese Forderung aus dem freien Vermögen des Schuldners zu erfüllen. Da der pfändbare Teil des Einkommens des LE während des Insolvenzverfahrens in die Insolvenzmasse fällt und von der Abtretungserklärung



**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

an den Treuhänder erfasst wird, besteht für die AA als Gläubigerin faktisch keine Zugriffsmöglichkeit.

Steht der LE weiterhin oder erneut im Leistungsbezug, ist eine Aufrechnung nach § 51 Abs. 2 möglich. Es kann ggf. mit der nach Insolvenzeröffnung entstandenen Forderung gegen den Differenzbetrag zwischen dem pfändbaren Teil und der Hälfte des Leistungsanspruchs aufgerechnet werden.

#### **4. IT-Anwendungen**

In COLIBRI wird die Durchführung der Aufrechnung unterstützt.

Die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II kann mit der „AlgPC-Berechnungshilfe, Programme zum SGB I, hier: § 51 SGB I“ festgestellt werden. Neben dem Berechnungsergebnis werden das Anhörungsschreiben mit dem „Fragebogen zur Aufrechnung“ und den entsprechenden Gesetzestexten sowie der Aufrechnungsbescheid erzeugt.

Siehe auch AlgPC-Arbeitshilfe „Tabelle zu § 850c ZPO“.

#### **5. Arbeitsmittel**

##### **5.1 Schreiben in BK Vorlagen**

Zur Durchführung sind entsprechende Schreiben unter 1s51 vorhanden.

##### **5.2 Schreiben in COLIBRI**

In COLIBRI wird die Anhörung zur Aufrechnung (§ 24 SGB X) unterstützt.

##### **5.3 Sonstige Vordrucke**

BA ALG II - Anlage VM - Vermögen SGB II (zur Feststellung des zu berücksichtigenden Vermögens im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung).

#### **6. Erkenntnisse aus Prüfungen**

Liegen aktuell nicht vor.

#### **7. Schulungsunterlagen**

FBA Bildungskatalog, weitere Rechtsgebiete, SGB III Grundsätze Leistungsrecht SGB I (Schulungskonzept).



**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **Mehr zu GA Punkt 1.2.3 und Punkt 2.4.3**

Aufschiebende Wirkung tritt ein bei Verwaltungsakten, die über die Erstattung von Leistungen durch einen LE entscheiden, z. B. nach § 50 SGB X. Sie tritt ein mit der Einlegung des Widerspruchs bei der AA und fällt weg mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides. Wird in diesen Fällen gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben, tritt (erneut) aufschiebende Wirkung mit Zugang der Klage beim Sozialgericht ein. Sie endet mit der Wirksamkeit der Entscheidung in der Hauptsache. Wirksam wird die Entscheidung durch Verkündung des Urteils oder mit der Zustellung des Urteils (ohne mündliche Verhandlung). Näheres dazu siehe Handbuch SGG - Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz – Nr. 1.

### **Keine aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen nach § 86a SGG i. V. m. § 336a SGB III**

Dagegen entfällt die aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Klage gegen Aufrechnungsentscheidungen, denn durch die Aufrechnung wird eine laufende Sozialleistung herabgesetzt; siehe Handbuch SGG - Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz, Nr. 2.1.

### **Mehr zu GA Punkt 3.1.3 - Beispiel 1**

Anspruch auf Alg I ab	01.10.
Zustellung des PfÜb am	06.11.
Entstehung der Forderung der BA	25.09.
Forderung der BA wird fällig am	01.12.
Fälligkeit des gepfändeten Alg I-Anspruchs	01.11. (01.10.-31.10.)
Fälligkeit des gepfändeten Alg I-Anspruchs	01.12. (01.11.-30.11.)

In diesem Fall ist die Erstattungsforderung der BA vor der Zustellung des PfÜb entstanden, die Aufrechnung wurde jedoch noch nicht erklärt. Die Forderung ist am 01.12. fällig, also später als der gepfändete Leistungsanspruch für Oktober (Fälligkeit 01.11.). Daher ist für den Oktober die Pfändung vorrangig.

Da der Alg I-Anspruch für den Monat November gleichzeitig mit der Erstattungsforderung der BA am 01.12. fällig wird, also nicht später als die gepfändete Leistung, hat die Aufrechnung für die Zeit ab 01.12. Vorrang. Die Aufrechnung ist dem Pfändungsgläubiger gegenüber zu erklären.



**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **Mehr zu GA Punkt 3.1.3 - Beispiel 2 (Beispiel mit fiktiven Werten)**

Der LE steht im laufenden Leistungsbezug. Nach Zustellung eines PfÜb wird eine Überzahlung festgestellt.

Alg I (mtl.)	1400,00 €
Einkommen der BG (mtl.)	1600,00 €
Pfändbarer Betrag nach § 850c ZPO (mtl.)	60,98 €
Gesamtbedarf der BG	1150,00 €

Nach Abzug der gepfändeten Leistung (60,98 €) verbleibt der BG ein Betrag in Höhe von 1539,02 €. Die Differenz zwischen dem unpfändbaren Betrag der Leistung (1539,02 €) und dem Gesamtbedarf der BG (1150 €) ergibt einen Restbetrag in Höhe von 389,02 €, der aufgerechnet werden kann.

### **Mehr zu GA Punkt 3.2 - Grundsätzliches zum Verbraucherinsolvenzverfahren**

#### **1. Ziel der InsO**

Die Insolvenzordnung ist am 01.01.1999 in Kraft getreten. Mit dem Rechtsinstitut der Restschuldbefreiung (§§ 286-303 InsO) und dem Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 304-314 InsO) wird natürlichen Personen (persönlich haftenden Unternehmern und Verbrauchern) für den Fall ihrer Insolvenz ein Weg eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen von ihren Schulden befreit zu werden.

#### **2. Verfahren**

Das Verfahren gliedert sich in drei Stufen, die zwingend durchlaufen werden müssen:

- außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren
- gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren
- vereinfachtes Insolvenzverfahren

Daran schließt sich die Wohlverhaltensperiode mit dem Ziel der Restschuldbefreiung an.

#### **3. Wohlverhaltensperiode**

Der Schuldner muss die Restschuldbefreiung beantragen. Sie kann erteilt werden, wenn der Schuldner während der Wohlverhaltensperi-



**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

ode (= Laufzeit der Abtretungserklärung, § 287 Abs. 2 S. 1 InsO) unter anderem den pfändbaren Teil seiner laufenden Einkünfte (Arbeitseinkommen i. S. d. §§ 850 ff. ZPO, Lohnersatzleistungen wie Alg I, Renten, Ruhegelder usw.) an den vom Gericht bestimmten Treuhänder abtritt. Der Treuhänder verteilt dann die abgetretenen Beträge i. d. R. einmal jährlich im Verhältnis der Insolvenzforderungen an die Gläubiger.

Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse geht auf den Treuhänder über. Die Person des Treuhänders im Insolvenzverfahren muss nicht mit dem Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode übereinstimmen. Bei einem Treuhänderwechsel muss die Aufrechnung gegenüber dem neuen Treuhänder erneut erklärt werden.

#### **4. Insolvenzmasse**

Das Insolvenzverfahren erfasst als Insolvenzmasse das gesamte Vermögen des Schuldners zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens und den sog. Neuerwerb (§§ 35 ff. InsO), also das während des Insolvenzverfahrens Erlangte. Hierzu gehört auch der nach § 54 SGB I pfändbare Teil des Leistungsanspruchs.

#### **5. Insolvenzforderung**

Alle zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Erstattungsforderungen der BA sind als Insolvenzforderung zur Aufnahme in das Verzeichnis der Forderungen beim Treuhänder anzumelden. Zuständig dafür ist der Forderungseinzug.

#### **Mehr zu GA Punkt 3.2.1 - Beispiel 3**

Der Schuldner steht im laufenden Leistungsbezug.

15.02. Forderung wegen Eintritts einer Sperrzeit (§ 159 SGB III) wird geltend gemacht

26.02. Widerspruch gegen Bescheid v. 15.02.

15.02. Eröffnung Verbraucherinsolvenzverfahren

15.07. Widerspruchsbescheid

18.07. Erstattungsforderung wird fällig

Ab 01.08. ist die Aufrechnung gegenüber dem Treuhänder zu erklären. Der pfändbare Teil der Leistungsansprüche, die jeweils am 01.04., 01.05., 01.06., 01.07. fällig waren, fallen der Insolvenzmasse zu und sind an den Treuhänder zu zahlen.

**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

#### **Mehr zu GA Punkt 3.2.2 - Beispiel 4**

Die BA verfolgt eine fällige Forderung gegen einen ehemaligen LE.

10.05. Erneute Arbeitslosmeldung und Beantragung Alg I

10.06. Eröffnung Verbraucherinsolvenzverfahren

25.06. Bewilligungsbescheid geht zu

Ab 10.05. wird Alg I bewilligt.

Da der Leistungsanspruch - unabhängig von der erst nach Verfahrenseröffnung getroffenen Bewilligungsentscheidung – schon vor Eröffnung des Verfahrens entstanden ist, ist eine Aufrechnung auch gegen die für den Monat Mai zu zahlende Leistung und den künftig fällig werdenden monatlichen Ansprüchen zulässig. Die Aufrechnung ist gegenüber dem Treuhänder zu erklären. Vereinbarung der Träger der Kranken- und Rentenversicherung mit der BA (v. 23./24.09.1981; Nr. 10 des RdErl an die LAÄ vom 19.01.1982 – IIIa2 7168.4/3186